

AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXVI, ausgegeben am 19. September 1917.

INHALT: (Nr 86) Konzessionen zum Verschleisse von Brantweinerzeugnissen, (87) Wechselblankette

Nr. 5321/17. F. A.

86

Konzessionen zum Verschleisse von Brantweinerzeugnissen.

In letzter Zeit häufen sich wieder verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleisse von Brantweinerzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da solche Betriebstätten bereits ueberall in genuegender Anzahl vorhanden sind, wird, um die Interessenten von unnuetzen, mit Stempelauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten, zur Kenntniss der Öffentlichkeit gebracht dass das Ueberreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsatzlich a limine abgewiesen werden.

Nr. 5156/17. F. A.

87.

Wechselblankette.

(M. G. G. Vdg. vom 26. August 1917 F. A. Nr. 143763)

Laut Art. 113 des russischen Stempelgesetzes wird die Wechselstempelgebuehr (die Gebuer von Wechseln) durch Verwendung des Stempelpapieres d. i. der aufgelegten Wechselblankette entrichtet.

Diese Vorschrift wird aufrechterhalten.

Die Wechselblankette sind in der Trafik des [Haupttabakverlages in Opoczno zu bekommen.

K. u. k. Kreiskommandant

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m. p.

INHALT: (Nr. 86) Konzession zum Verschleiss von Brantweinezeugnissen (87) Wechselblankette

Nr. 5821/IV F. A.

86

Konzessionen zum Verschleiss von Brantweinezeugnissen.

In letzter Zeit häufen sich wieder verschiedene Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleiss von Brantweinezeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da solche Betriebe bereits nebst in genügender Anzahl vorhanden sind, wird, um die Interessen von unruhesten mit Stempelgelagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten, zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht, dass das Ueberrichten derartigen Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsätzlich abgewiesen werden.

87.

Nr. 5156/IV F. A.

Wechselblankette.

(M. G. Vdg. vom 26. August 1917 F. A. Nr. 143763) Laut Art. 113 des russischen Stempelgesetzes wird die Wechselstempelgebühr (die Gebühr von Wecheln) durch Verwendung des Stempelpapiers d. i. der aufgeführten Wechselblankette entrichtet.

Diese Vorschrift wird aufrechterhalten.

Die Wechselblankette sind in der Trafik des Hauptabakverlages in Opoczno zu bekommen.

K. u. k. Kreiscommandant

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m. p.